

# 1. ÄNDERUNGSSATZUNG

vom 28. April 2017

## zur Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Bremberg vom 01. Juni 2010

Der Ortsgemeinderat Bremberg hat am 28.04.2017 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende 1. Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### Artikel I

#### § 1

Im Inhaltsverzeichnis der Friedhofssatzung wird unter 4. Grabstätten die Bezeichnung für § 14 a geändert in:

§ 14 a Rasengrabstätten

#### § 2

Der § 14 a (Rasengrabstätten) der Friedhofssatzung wird wie folgt geändert:

§ 14 a Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Auf dem Friedhof werden Rasengrabstätten für Urnenbestattungen ausgewiesen. Die Rasengrabstätten werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (30 Jahre) zugeteilt.

§ 14 a Absatz 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Die Rasengrabstätten erhalten bodenbündig eingelassene Hinweistafeln aus Natursteinmaterial in einer Größe von 0,40 x 0,40 m und einer Mindeststärke von 5 cm. Sie sind ohne Zement oder andere bindende Zusätze im Kiesbett zu verlegen. Die Anordnung der Hinweistafeln erfolgt nach Vorgabe der Friedhofsverwaltung. Die Hinweistafeln werden nicht vom Friedhofsträger zur Verfügung gestellt. Erhöhte, aufgesetzte Inschriften, sonstige erhabene Zeichen o.ä. auf den Hinweistafeln sind nicht zulässig.

Die Rasengrabstätten erhalten keine Grabeinfassungen. Die Bestattungsfläche wird als öffentliche Grünfläche unterhalten. Das Ablegen/Aufstellen von jeglichem Grabschmuck, Leuchten, Blumen oder Ähnlichem sowie Bepflanzungen sind unzulässig.

§ 14 a Absatz 7 wird ersatzlos gestrichen.

#### § 3

In § 16 Absatz 4 der Friedhofssatzung wird der Satz 1 wie folgt geändert:

- (4) Grababdeckungen/Grabplatten sind auf allen Grabstätten, mit Ausnahme von Rasengrabstätten nach § 14 a der Friedhofssatzung, bis zu 4/5 der Grabfläche zulässig. ....

### Artikel II

Die übrigen Bestimmungen der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Bremberg vom 01. Juni 2010 bleiben unberührt.

### Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

56370 Bremberg, den 28. April 2017

Gerhard Schmittel  
Ortsbürgermeister



## HINWEIS

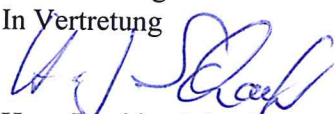
Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 05.05.2017

Verbandsgemeindeverwaltung  
Katzenelnbogen  
In Vertretung

  
Hans Joachim Schaefer  
1. Beigeordneter



## BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Bremberg im Informationsblatt für den Einrich Nr.: 13 /2017 am 11.05.2017 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit am 12.05. 2017 in Kraft getreten.

Verbandsgemeindeverwaltung  
56368 Katzenelnbogen, den 12.05. 2017  
Im Auftrag

  
Uwe Welker

